

Abschrift

Aktenzeichen:
Bu 1 T 156/25
A XIV 1045/25 B AG Heilbronn



Landgericht Heilbronn

Beschluss

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lerche Schräder Fahlbusch Wischmann, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, Gz.: [REDACTED] 25 FA08 Fa

gegen

Stadt Landau in der Pfalz, vertreten durch d. Bürgermeister, Marktstraße 50, 76811 Landau,
Gz.: [REDACTED]

- Antragstellerin -

wegen Beschwerde in Abschiebungshaftssachen

hat das Landgericht Heilbronn - 1. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
[REDACTED] als Einzelrichter am 15.09.2025 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Heilbronn vom 15.07.2025, Az. A XIV 1045/25 B, aufgehoben.

Der Betroffene ist sofort aus der Abschiebehaft zu entlassen.

2. Gerichtskosten werden in allen Instanzen nicht erhoben. Die zur Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der Stadt Landau auferlegt.

3. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

4. Der Gegenstandswert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist ägyptischer Staatsangehöriger. Er reiste im Jahr 2023 in das Bundesgebiet ein. Sein Asylantrag wurde mit Bescheid vom 02.11.2023 abgelehnt, die dagegen gerichtete Klage vom Verwaltungsgericht Trier abgewiesen. Trotz Abschiebungsandrohung und Hinweis auf seine Ausreisepflicht ist er nicht ausgereist, er legte auch kein Pass vor. Er hat ferner ohne Anzeige seine Gemeinschaftsunterkunft im März 2025 verlassen. Er wurde später polizeilich aufgegriffen. Die zuständige Stadt Landau in der Pfalz beantragte am 15.07.2025 die Anordnung von Abschiebehaft. Das Amtsgericht Heilbronn hörte den Betroffenen am 15.07.2025 persönlich an. Anwesend war auch Rechtsanwalt ■■■■■

sowie ein Dolmetscher für die arabische Sprache. Das Amtsgericht belehrte den Betroffenen zu Beginn der Anhörung darüber, dass ihm für den heutigen Tag ein Beistand beigeordnet werden müsse. Der Betroffene war damit einverstanden, dass ihm der anwesende Rechtsanwalt ■■■■■ beigeordnet wird. Das Amtsgericht fragte nicht, ob der Betroffene einen Wahlverteidiger habe. Mit Beschluss vom 15.07.2025 ordnete das Amtsgericht die Abschiebungshaft bis längstens 15.10.2025 an: Mit Schriftsatz vom

24.07.2025 legitimierte sich Rechtsanwalt Fahlbusch unter Vollmachtvorlage für den Betroffenen, legte Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 15.07.2025 ein und beantragte festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat. Weiter beantragte Rechtsanwalt Fahlbusch, den bisher bestellten Rechtsanwalt zu entpflichten und ihn selbst dem Betroffenen zum Pflichtanwalt zu bestellen. Letzteres erfolgte durch das Beschwerdegericht mit Beschluss vom 29.07.2025. Unter dem 31.08.2005 ging die Beschwerdebegründung des neuen Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen ein. Der Ausländerbehörde wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis 12.09.2025 gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den gesamten Akteninhalt I. und II. Instanz Bezug genommen. Die Ausländerakten der Stadt Landau wurden beigezogen und lagen dem Beschwerdegericht bei seiner Entscheidung vor.

II.

Die zulässige Beschwerde ist begründet.

1. Der Antrag des Betroffenen auf Feststellung, dass der angefochtene Beschluss den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt hat, ist für den hier vorliegenden Fall, dass sich der Betroffene im Zeitpunkt der Entscheidung durch das Beschwerdegericht noch in Abschiebehaft befindet, in einen Antrag auf Aufhebung des die Abschiebehaft anordnenden Beschlusses und Entlassung des Betroffenen aus der Abschiebehaft umzudeuten. Denn mit der Beschwerde wird die Rechtswidrigkeit der Abschiebehaft geltend gemacht, was zwingend bedeutet, dass der Beschwerdeführer für den Fall, dass die Abschiebehaft noch vollzogen wird, deren Aufhebung erstrebt.

2. Die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Haftanordnung folgt zum einen daraus, dass das Amtsgericht vor der Anhörung und der Haftanordnung dem Betroffenen nicht die Gelegenheit eingeräumt hat, selbst einen Rechtsanwalt auszuwählen, womit das Amtsgericht das gemäß Art. 103 Abs. 1 GG zu wahrrende rechtliche Gehör des Betroffenen verletzt hat. Der Grundsatz des fairen Verfahrens garantiert einem Betroffenen, sich zur Wahrung seiner

Rechte in einem Freiheitsentziehungsverfahren von einem Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten zu lassen und diesen zu der Anhörung hinzuzuziehen. Vereitelt das Gericht durch seine Verfahrensgestaltung eine Teilnahme eines etwaigen Bevollmächtigten des Betroffenen an der Anhörung, führt dies ohne weiteres zur Rechtswidrigkeit der Haft. Es kommt in diesem Fall nicht darauf an, ob die Anordnung der Haft auf diesem Fehler beruht (vgl. BGH, Beschluss vom 12. November 2019 – XIII ZB 34/19 –, juris).

Nach § 62d AufenthG bestellt das Gericht zur Entscheidung über die Anordnung von Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam dem Betroffenen, der noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, von Amts wegen für die Dauer des Verfahrens einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten. Der Gesetzgeber hat es unterlassen, weitere Einzelheiten hierzu zu regeln. Aufgrund der Vergleichbarkeit des Sachverhalts und des Zwecks ist auf die Grundsätze abzustellen, die zu den Vorschriften der Bestellung des Pflichtverteidigers im Strafverfahren entwickelt wurden, auch wenn §§ 140 ff. StPO nicht unmittelbar Anwendung finden (vgl. Landgericht Gera, Beschluss vom 19. November 2024, 7 T325/24; Landgericht Augsburg, Beschluss vom 15. April 2024, 51 T918/24 e, juris; Landgericht Bamberg, Beschluss vom 2. April 2025, 43 T 40/25). Hierzu gehört das Erfordernis, dem Betroffenen vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers Gelegenheit zu geben, innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist einen Verteidiger seiner Wahl zu bezeichnen (§ 142 Abs. 5 StPO). Diese Anhörungspflicht ist Ausfluss des Fairnessgrundsatzes und des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Kennt der Betroffene dieses Recht nicht oder wird ihm keine Gelegenheit eingeräumt, selbst aktiv zu werden, kann er den ihm zustehenden verfassungsrechtlichen Anspruch nicht durchsetzen. Der Grundsatz des fairen Verfahrens garantiert es jedem Betroffenen, sich in einem Freiheitsentziehungsverfahren von einem Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten zu lassen und diesen zur Anhörung hinzuzuziehen (vgl. BGH, Beschluss vom 12. November 2019 – XIII ZB 34/19 –, juris). Die Länge der Frist bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Bei besonderer Eilbedürftigkeit aufgrund einer Vorführung, wie in Fällen der Abschiebehaft regelmäßig gegeben, ist eine kurze Frist, ggf. eine kurze Bedenkzeit, einzuräumen (vgl. Landgericht Gera aaO.).

Aus den vorliegenden Akten ergibt sich nicht, dass vor Bestellung des Verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt █ im Anhörungstermin vom 15.07.2025 oder vor Erlass des angefochtenen Beschlusses vom selben Tage dem Betroffenen Gelegenheit zur Bezeichnung eines Verfahrensbevollmächtigten seiner Wahl gegeben wurde. Dem Haftantrag ist Derartiges nicht zu entnehmen. Auch ergibt sich aus dem Anhörungsprotokoll kein Hinweis darauf, dass der Betroffene zunächst befragt worden sei, ob er einen Wahlverteidiger benennen wolle und dass ihm eine Überlegungsfrist eingeräumt worden sei. Vielmehr war ausweislich des Anhörungsprotokolls bereits bei Beginn des Anhörungstermins der zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestellte Rechtsanwalt █ anwesend.

3. Ob eine Heilung dieses Verfahrensfehlers durch erneute Anhörung des Betroffenen durch das Beschwerdegericht im Beisein seines Wahlverteidigers möglich wäre (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 18. Februar 2016 - V ZB 23/15, InfAusIR 2016, 235 Rn. 25; BGH, Beschluss vom 11. Oktober 2017 - V ZB 167/16, juris Rn. 9), kann offenbleiben, wobei das Beschwerdegericht nicht von einer solchen Heilbarkeit für den Anordnungszeitraum ausgeht (so i. E. auch Landgericht Bamberg aaO.).

Denn es liegt ein weiterer zur Rechtswidrigkeit der Haftanordnung führender Verfahrensverstoß des Amtsgerichts vor, der für den Anordnungszeitraum nicht geheilt werden kann.

Die Haftanordnung durch das Amtsgericht ist auf Grund einer Anhörung ergangen, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind.

Nach § 170 Abs. 1 Satz 1 GVG sind Verhandlungen, Erörterungen und Anhörungen in Familiensachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wozu nach § 23a Abs. 2 Nr. 6 GVG auch Freiheitsentziehungssachen zählen, nicht öffentlich. Wird in einem solchen Verfahren die Öffentlichkeit zu Unrecht zugelassen, begründet dies einen absoluten Rechtsbeschwerdegrund nach § 72 Abs. 3 FamFG, § 547 Nr. 5 ZPO (vgl. BGH, Beschluss vom 26. März 2024 – XIII ZB 29/21 –, juris; BGH, Beschluss vom 23. März 2021- XIII ZB 29/19, juris Rn. 6 mwN.). Dies bedeutet auch, dass dieser Verstoß nicht durch das Beschwerdegericht geheilt werden kann.

Ein solcher Verstoß liegt hier vor. In der Anwesenheit von Rechtsanwalt █ die ausweislich des Anhörungsprotokolls vom 15.07.2025 bereits seit Beginn der Anhörung bestand, da dort Rechtsanwalt █ „als Verteidiger“ unter „Gegenwärtig“ neben dem Richter und der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aufgeführt ist, besteht eine Verletzung von § 170 Abs. 1 S. 1 GVG. Aus dem Anhörungsprotokoll geht weiter hervor, dass die Anhörung des Betroffenen begonnen wurde, als Rechtsanwalt █ sich bereits im Raum befand und bevor dieser dem Betroffenen als Bevollmächtigter gemäß § 62d AufenthG beigeordnet worden war. Denn der Betroffene erklärte zuvor, dass er die im Antrag der Ausländerbehörde Landau benannte Person sei. Er wurde ferner zuvor darüber belehrt, dass ihm ein Beistand beigeordnet werden müsse. Die im Anhörungsprotokoll dokumentierten Vorgänge sind der rechtlichen Bewertung zugrunde zu legen, da diesem als öffentlicher Urkunde (§§ 415, 418 ZPO) Beweiskraft hinsichtlich der Richtigkeit der in ihm festgehaltenen Umstände und Vorgänge zukommt (vgl. BGH, Beschluss vom 23. März 2021- XIII ZB 29/19, juris Rn. 9 mwN). Aus ihnen ergibt sich zweifelsfrei, dass eine Anhörung des Betroffenen im Beisein von Rechtsanwalt █ vor dessen Beiordnung erfolgt ist.

Dass sich der Betroffene im Weiteren mit der Beiordnung von Rechtsanwalt █ einverstanden erklärt hat, stellt keine rügelose Einlassung nach § 295 Abs. 2 ZPO im Hinblick auf den bereits zuvor erfolgten Verstoß gegen das Erfordernis der Nichtöffentlichkeit der Anhörung dar. Denn durch die teilweise Zulassung der Öffentlichkeit hat das Amtsgericht eine Vorschrift verletzt, auf deren Befolgung nicht wirksam im Sinne von § 295 Abs. 2 ZPO verzichtet werden konnte (vgl. BGH, Beschluss vom 23. März 2021 – XIII ZB 29/19 –, juris).

4. Die ferner von der Beschwerde vorgebrachten Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses sind dagegen nicht gegeben.

a. Die Ausländerakten der Stadt Landau lagen dem Beschwerdegericht im Zeitpunkt seiner Entscheidung vor.

b. Ein Verstoß gegen Art. 104 Abs. 4 GG dahingehend, dass vor der Inhaftierung des Betroffenen keine Vertrauensperson benachrichtigt worden sei, kann nicht festgestellt werden.

Denn aus der Stellungnahme der Ausländerbehörde vom 08.09.2025 ergibt sich, dass dieser keine Vertrauensperson des Betroffenen bekannt war.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 81 Abs. 1 S. 1 FamFG. Die Kostenerstattungspflicht richtet sich gegen den Rechtsträger der antragstellenden Behörde (vgl. BGH FGPrax 2010, 212).

Die Festsetzung des Beschwerdewerts folgt aus § 36 Abs. 3 GNotKG.

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde nach § 70 Abs. 3 FamFG (durch die Ausländerbehörde) nicht statthaft (vgl. BGH Beschluss vom 22.10.2015, V ZB 169/14). Gründe für deren Zulassung nach § 70 Abs. 2 FamFG liegen nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

[REDACTED]
Vorsitzender Richter am Landgericht